



3. Kongress der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit „Verfassungsgerichtsbarkeit und soziale Integration“ Seoul, Republik Korea, 28. September – 1. Oktober 2014

Konzept

Die Verfassungsgerichtsbarkeit¹ ist zu einem wesentlichen Teil vieler Demokratien geworden, sei es in der Form spezialisierter Verfassungsgerichte oder Verfassungsräte oder indem ordentliche Gerichte - die Obersten Gerichtshöfe - diese Funktion ausüben. Alle diese Gerichte werden im Weiteren als „Verfassungsgerichte“ bezeichnet.

Die Hauptaufgabe der Verfassungsgerichte ist die Aufrechterhaltung des Vorranges der Verfassung. Damit die Verfassung kein realitätsferner abstrakter Text bleibt, sondern ein ‚lebendiges Instrument‘ sein kann, das das Leben der Gesellschaft formt, müssen die grundlegenden Verfassungsprinzipien, d.h. Demokratie, Gewaltenteilung, der Schutz der Menschenrechte, Rechtsstaatsprinzip, etc. in die Praxis umgesetzt werden. Es ist die Aufgabe der Verfassungsgerichte diese Umsetzung sicherzustellen. Diese Aufgaben werden von jedem Verfassungsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahrgenommen, die ihm von der Verfassung und der Gesetzgebung übertragen wurde.

Alle Verfassungsgerichte werden mit sozialen Fragen konfrontiert, sei es weil sie einen Rechtsstreit in der Gesellschaft beilegen müssen, oder weil sie präventiv tätig werden und die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen prüfen, bevor diese in Kraft treten. Im letzteren Fall greift das Gericht einem möglichen Konflikt abstrakter Weise vor, indem es noch vor dem Inkrafttreten Gesetze als verfassungswidrig erklärt, die ansonsten zu sozialen Konflikten geführt hätten.

Soziale Konflikte können viele Ursachen haben. Sie können von einer sich vergrößernden Einkommensschere zwischen verschiedenen Gesellschaftsschichten verursacht sein, die etwa im Rahmen der Besteuerung zu einer Rechtsfrage werden kann, oder sie können ihre Ursache in der demografischen Struktur eines Landes haben, z. B. Konflikte zwischen jüngeren und älteren Bevölkerungsgruppen in Verfahren über die Sozialgesetzgebung. Die Gleichstellung von Mann und Frau ist eine Frage der sozialen Integration. Soziale Probleme können bei der Verteilung von staatlichen Ressourcen auftreten, z. B. zwischen Gesundheit und Bildung. Was zunächst als isolierter Fall vor einem Gericht erscheinen mag, kann ein Vorläufer für ein sehr viel größeres Thema in der Gesellschaft sein.

¹ Die Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit hat eine weit gefasste Definition von Verfassungsgerichtsbarkeit angenommen, die auch die Menschenrechtsrechtsprechung einschließt. Verfassungsgerichte legen auch häufig Wahlstreitigkeiten bei, entscheiden Kompetenzkonflikte oder sind letzte Berufungsinstanz in Menschenrechtsfällen.

Wenn soziale Konflikte ungelöst bleiben, ist der soziale Frieden in Gefahr und besonders in Staaten mit einer autokratischen Regierung kann dies zu gewalttätigen Aufständen führen, wie dies in einigen Staaten zu sehen war. Auch Bewegungen, die unterhalb des Niveaus einer Revolution bleiben, wie z. B. die *indignados* oder die „Occupy Wall Street“-Bewegung, sind Faktoren, die sich auf die eine oder andere Art in Rechtsfragen niederschlagen können, die gegebenenfalls von den Verfassungsgerichten geklärt werden müssen.

Die Globalisierung intensiviert diese rechtlichen Probleme. Riesige Geldmengen können innerhalb von Sekunden von einem Land in ein anderes fließen und Währungen und komplette Wirtschaften destabilisieren. Eine Einschränkung dieser Geldflüsse kann zu Rechtsstreitigkeiten über das Eigentumsrecht führen, und es ist die Aufgabe der Verfassungsgerichte, über verfassungsrechtliche Einschränkungen dieses Rechts zu entscheiden.

Es gibt aber nicht nur Kapitalflüsse, sondern auch Menschen ziehen von einem Land in ein anderes, um z. B. ärmere Regionen der Welt zu verlassen, um sich in reicheren Staaten ein besseres Leben aufzubauen. Diese Staaten versuchen häufig, sich mit verschiedenen Methoden gegen diese Einwanderungswellen zu stemmen. Der Umgang mit diesen Migranten ist häufig Gegenstand des Verfassungsrechts, und viele Asylrechtsfälle enden bei den Verfassungsgerichten.

Das Ziel der Diskussionen auf dem 3. Kongress der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit ist eine Erörterung dieser Fragen, die Einblicke gewähren soll, wie die Verfassungsgerichte mit sozialer Integration und – im Falle ihrer Abwesenheit – mit sozialen Konflikten umgehen. Die teilnehmenden Richter können von der Erfahrung ihrer Kollegen Anstöße erhalten, sei es durch positive Beispiele, aber auch durch Fälle, in denen die Gerichte außer Stande waren, diese Fragen zu klären, etwa aufgrund der Natur der Fälle oder weil die eigene Zuständigkeit zu eng war.

Der Kongress befasst sich mit dem allgemeinen Thema „Verfassungsgerichtsbarkeit und soziale Integration“ in vier Unterthemen:

1. Herausforderungen der sozialen Integration in einer globalisierten Welt
2. Internationale Standards der sozialen Integration
3. Verfassungsinstrumente für die Stärkung des Umganges mit der sozialen Integration
4. Die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit bei der sozialen Integration